

1047 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1973, betreffend ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes samt Interpretativer Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a

Das gegenständliche Übereinkommen, das für die Republik Österreich unter Abgabe einer Interpretativen Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a am 20. April 1971 unterzeichnet wurde, enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung archäologischer Objekte sowie Bestimmungen zur Erleichterung des Austausches von archäologischen Gütern und der Unterbindung des ungesetzlichen Handels mit solchen Gegenständen.

Dem Nationalrat erschien das vorliegende Übereinkommen inhaltlich zu unbestimmt um unmittelbar angewendet zu werden, weshalb anlässlich der Genehmigung ein Beschuß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung gefaßt wurde.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1973, betreffend ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, samt Interpretativer Erklärung zu Art. 6 Abs. 2 lit. a, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 4. Dezember 1973

Dr. Schambbeck
Berichterstatter

Bürkle
Obmann